

Bezirksstelle Osnabrück, Nr. 02 / 23.01.2025

Hinweis zum Pflanzenbau und Pflanzenschutz für das Grünland und den Ackerfutterbau

Düngeverordnung - Sperrfristregelung 2024/2025

Aus aktuellem Anlass wird nochmals auf die Einhaltung der Sperrfristregelung der Düngeverordnung (DüV) hingewiesen. In den unten genannten Zeiträumen darf keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (Gesamt-N-Gehalt > 1,5 % i. d. TM) erfolgen. Dies gilt für **Gülle, Jauche, Geflügelkot** und **sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel** und für mineralische N-Dünger.

Das Düngeverbot für N-haltige Düngemittel gilt:

- auf Grünland / mehrjährigem* Ackerfutterbau gebietsabhängig vom
 - 01.11. bis 31.01. im grünen Gebiet
 - 15.10. bis 15.01. im grünen Gebiet bei genehmigter Sperrzeitverschiebung
 - 01.10. bis 31.01. im roten Gebiet

*Als mehrjähriger Feldfutterbau gelten Flächen, die bereits vor dem 15.05.2024 mit Futtergräsern sowie Gras-Leguminosengemenge angesät wurden. Gräser, die erst im Sommer 2024 nach der Hauptfruchternte gesät wurden, fallen nicht darunter.

Anmerkung: Die **Regelungen in Wasserschutzgebieten** werden mit der möglichen Verschiebung für die Sperrfristen nicht außer Kraft gesetzt. Somit gelten die in Wasserschutzgebieten vereinbarten Regelungen weiterhin und müssen entsprechend beachtet werden.

- auf Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.

Achtung: Da die oben genannten Wirtschaftsdünger alle auch Phosphat enthalten, gilt gemäß Landesdüngerverordnung in den gelben Gebieten eine Sperrfrist bis zum 15.02. (s.u. und Übersicht 1).

Sperrfrist für die Festmistdüngung

Für Festmist von Huf- und Klautieren gelten je nach Lage der Fläche im „grünen“, „roten“ oder „gelben Gebiet folgende Sperrfristen:

- grün: 01.12. - 15.01.
- rot [nitratbelastet]: 01.11. - 31.01.
- gelb [phosphatbelastet]: 01.12. - 15.02.

In der übrigen Zeit darf Festmist von Huf- und Klautieren in **pflanzenbedarfsgerechter*** Menge ausgebracht werden. **Die Ausbringung ist hingegen verboten, wenn der Boden nicht aufnahmefähig ist** (Definition aufnahmefähig s.u.). **Auch für Festmiste gilt das absolute Verbot der Ausbringung bei Frost!**

***Anmerkung:** Pflanzenbedarfsgerechte Menge: 75-100 kg Gesamt-N. Allein schon um eine Narbenabdeckung auf Grünland durch eine zu hohe Festmistgabe zu verhindern, sollte die Menge auf 120-150 dt/ha Rindermist begrenzt bleiben. 150 dt Rindermist entsprechen 75 kg Gesamt-N (5 kg Gesamt-N/10 dt), davon wären 25 % [nämlich 19 kg N] anrechenbar.

Besonderheit phosphathaltige Düngemittel

Für phosphathaltige Düngemittel gelten gemäß Bundesdüngerverordnung (seit 01.05.20) und Landesdüngerverordnung (seit 08.05.21) je nach Lage der Flächen in den Gebieten grün/rot/gelb folgende Sperrfristen:

- rot und grün: 01.12. - 15.01.
- gelb: 01.12. - 15.02.

Übersicht 1: Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln

| | | Ernte Hauptfrucht | Oktober | November | Dezember | Januar | Februar | | |
|--|---|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------|---------|------------------------------|------------------------------|
| Sperrfristen [N-haltige Düngemittel] für die Ausbringung von Gülle, flüssige und feste Gärreste, Klärschlämme, Geflügelmiste, Geflügelkot, N-haltige Oberflächenwässer, N-Mineraldünger; Sobald die Düngemittel auch P enthalten, besteht im gelben Gebiet eine verlängerte Sperrfrist bis zum 15.02. (s.u.). | | | | | | | | | |
| Acker (nur wenige Ausnahmen)* | gebiets- unabhängig | Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. | | | | | | | N- haltige Düngemittel |
| | "grünes" Gebiet | | | 01.11. - 31.01. | | | | | |
| | Sperrfrist- verschie- bung** im grünen Gebiet | | | 15.10. - 15.01. | | | | | |
| Grünland, Dauergrünland, mehrjähriger Futterbau (Futterbau Aussaat bis 15.05.) | rotes Gebiet | | 01.10. - 31.01. | | | | | | |
| Sperrfristen für die Ausbringung von Festmistern von Huf- und Klautentieren sowie Kompost | | | | | | | | | |
| Acker und Grünland | "grünes" Gebiet | | | | 01.12. - 15.01. | | | P- haltige Düngemittel | |
| | rotes Gebiet | | | 01.11. - 31.01. | | | | | |
| | gelbes Gebiet | | | 01.12. - 15.02. | | | | | |
| Sperrfristen für die Ausbringung von Phosphathaltigen Düngemitteln, inklusive organische Dünger! | | | | | | | | | |
| Acker und Grünland | rotes und "grünes" Gebiet | | | | 01.12. - 15.01. | | | | |
| | gelbes Gebiet | | | | 01.12. - 15.02. | | | | |
| <p>*Ausnahmen ausschließlich nach Getreide möglich</p> <p>**Sperrfristverschiebung Grünland: nur möglich im Gebiet grün; nicht möglich in den Gebieten rot und gelb</p> <p>Begrenzung der Ausbringung flüssiger org. Düngemittel auf Grünland/Feldfutterbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet rot: max. 60 kg Gesamt-N/ha vom 01.09.-01.10 (Sperrfristbeginn) • Gebiet grün: max 80 kg Gesamt-N/ha vom 01.09.-01.11. (Sperrfristbeginn) | | | | | | | | | |

Nitratbelastete Gebiete

Die Karten mit den aktuellen Kulissen sind online abrufbar unter <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>. Wenden Sie sich bei weiteren Fragen gerne an die ZALD unter folgender Telefonnummer: 0441-801444. Infos zur ZALD unter webcode 01039232. Um die NO₃-belasteten Gebiete an die veränderten Feldblockstände anzupassen wurde eine technische Verschneidung der Kulisse zum 01.01.25 rechtskräftig (webcode 01043800).

Ausbringung von Düngemitteln – Nährstoffaufnahmefähigkeit beachten

Grundsätzlich dürfen gemäß Düngeverordnung N- und P-haltige Düngemittel (Mineraldünger, Gülle, Jauche, Gärreste, Mist und Kompost) nicht aufgebracht werden, wenn der Boden **überschwemmt**, **wassergesättigt**, **gefroren** oder **schneebedeckt** ist. Die Regelung gilt für Grünland und Ackerland gleichermaßen und soll der Abschwemmungsgefahr bei nachfolgenden Niederschlägen oder einsetzendem Tauwetter vorbeugen. Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten erläutert:

- Bei einem **wassergesättigten** Boden ist der gesamte Porenraum mit Wasser gefüllt. Das ist daran erkennbar, dass auf ebener Fläche außerhalb der Fahrspuren Wasserlachen sichtbar sind. Ein wassergesättigter Boden ist in frostfreiem Zustand ohne Fahrspuren nicht befahrbar. Dank Reifendruckregelanlagen und Verschlauchungstechnik können mittlerweile auch kaum tragfähige Böden befahren werden. Dennoch kann das technisch Mögliche nicht als Legitimation für verbotene Düngung dienen.
- **Das Aufbringen auf gefrorenem Boden ist in keinem Fall zulässig!** Der Boden muss bei der Aufbringung frostfrei sein. **Gefroren ist ein Boden, der an der Oberfläche oder in beliebiger Tiefe zum Zeitpunkt der Düngung Frost aufweist. Entscheidend ist der Bodenzustand zum Aufbringungszeitpunkt. Raureif auf der Narbe stellt kein Problem dar, solange die Bodenoberfläche noch weich ist. Das Düngungsverbot bei Frost gilt für alle N- und P-haltigen Düngemittel.**

Anmerkung: In den vergangenen Jahren konnten bei tagsüber auftauenden Böden Nachtfröste genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Insbesondere auf schweren Böden oder Moorflächen war dies eine häufig genutzte Maßnahme. Aufgrund EU-Vorgaben wurde die Düngeverordnung allerdings auch in diesem Punkt im Mai 2020 geändert, so dass eine **Düngung grundsätzlich nur noch bei frostfreiem Boden zulässig ist!** Ausnahmemöglichkeiten für die Düngung auf Frost hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

- Auch bei **geringsten Schneedecken** geht der Gesetzgeber davon aus, dass Abschwemmungen von Stickstoff und Phosphat in Gewässer mit der Schneeschmelze - insbesondere bei Regen - erfolgen können, und deshalb eine Düngung mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf schneebedeckten Böden nicht erlaubt ist. Richtschur „Schneeaufgabe“ für die Praxis: **Sobald die Bodenoberfläche wegen Schnee nicht mehr zu erkennen ist.**

Gülle auf bestelltem Ackerland bodennah ausbringen

Seit dem **01.02.2020** dürfen **Gülle, Jauche, Gärreste**, flüssiger Klärschlamm, Silosickersaft, PPL, Kartoffelfruchtwasser und alle anderen flüssigen org. Düngemittel, die mehr als 1,5 % N in der Trockenmasse enthalten (z.B. Waschwasser aus der Stallreinigung etc.) auf **bestelltem** Ackerland nur noch **bodennah** ausgebracht werden (§ 6 (3) DüV). Sinn der Regelung ist die Verringerung von Ammoniakemissionen, die bei breitflächiger Ausbringung von Wirtschaftsdüngern deutlich höher sind als bei bodennaher Ausbringung.

- **Als bestelltes** Ackerland gilt eine Ackerfläche, sobald die Saat im Boden ist.
- **Bodennah** bedeutet, **streifenförmige Aufbringung** auf den Boden oder direkte Einbringung in den Boden (Schleppschlauch-, Schleppschuhverteiler, Schlitzverteiler, Injektionsverteiler).
 - Eine Ablage **auf oder in** den Boden ist immer dann erforderlich, wenn eine anschließende Einarbeitung der Wirtschaftsdünger die zu düngende Kultur zerstören würde.
 - Die Pflicht zur **streifenförmigen Ausbringung** gilt ausdrücklich **nur für bestellte** Ackerflächen. Auf **unbestellten** Ackerflächen darf die Ausbringung auch weiterhin mit zulässigen Breitverteilern erfolgen.
 - Dies betrifft z.B. unbestellte Ackerflächen vor der Aussaat einer Sommerung (Mais, Sommergetreide, Hackfrüchte) oder auch abgeerntete Getreideflächen vor der Zwischenfruchtbestellung. Nach dem Aufbringen mittels Breitverteiler muss eine **unverzügliche Einarbeitung ab 01.02.25** innerhalb von **1 Stunde** erfolgen. In Nitrat-belasteten Gebieten (rote Gebiete) ist die Einarbeitung innerhalb von **einer Stunde** schon länger erforderlich.
- **Sonderfälle**
 - **Abgefrorene Zwischenfruchtbestände**

Wenn ein Zwischenfruchtbestand im Laufe des Winters abfriert, gilt der Boden nach dem Abfrieren der Zwischenfrucht als **unbestellt**. Eine Breitverteilung ist dann zulässig, wenn eine **unverzügliche Einarbeitung** (je nach Kulissee innerhalb von einer bzw. vier Stunde/n) erfolgt. Um eine möglichst hohe Ausnutzung des ausgebrachten Stickstoffs zu erreichen, sollte die Düngung möglichst kurz vor der Aussaat der Folgefrucht erfolgen.
 - **Wachsende Zwischenfrüchte**

Hier handelt es sich um **bestellte** Ackerflächen, so dass im Regelfall bodennah ausgebracht werden muss. Wenn sich die Aussaat der Folgekultur, z.B. Silomais zeitnah anschließt, gilt das Anbauverfahren der Zwischenfrucht als beendet, die Fläche kann damit als **unbestellter** Boden angesehen werden, so dass eine Breitverteilung zulässig und eine **unverzügliche Einarbeitung** verpflichtend ist.

Neu: Gülle zu Grünland und Ackergras ab 01.02.25 auch nur noch bodennah aufbringen

Aufgrund der bekannten Nachteile (mangelhafte Querverteilung, schlechtere N-Ausnutzung, Windanfälligkeit, starke Geruchsentwicklung, ggf. Futtermittelverschmutzung) ist die **Breitverteilung ab dem 01.02.25** auf Grünland-, Ackergras-, Klee-, Luzerne- und vergleichbaren mehrschnittigem Futterbauflächen **untersagt** (§ 6 (3) DüV). Stattdessen muss eine streifenförmige Aufbringung auf den Boden oder eine direkte Einbringung in den Boden erfolgen.

Eine Allgemeinverfügung regelt Ausnahmefälle, in denen die Organik weiter mit Breitverteiltechnik aufgebracht werden kann. Detaillierte Infos auf www.lwk-niedersachsen.de unter webcode 01043637.

Zwei Ausnahmefälle, in denen die aus S. 3 aufgeführte Organik weiter mit Breitverteiltechnik aufgebracht werden können:

1. Acker- und Grünlandflächen mit einer **Hangneigung** von **mehr als 20 %** auf $\geq 30 %$ eines Feldblocks: Die Kulisse kann auf dem NIBIS-Kartenserver [<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>] (Rubrik Landwirtschaft → DüV/WHG → Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 DüV) eingesehen werden.
2. **Kleine Acker- oder Grünlandschläge** (≤ 1 ha Gesamtfläche mit unveränderlichen Grenzen): Unveränderliche Grenzen im Sinne dieser Allgemeinverfügung stellen Landschaftselemente, Gräben, Feldgehölze, Wälle, Mauern, Hecken und fest verbaute Weidezäune dar. Mobilzäune und ähnliche umfassende bzw. eingrenzende Elemente, die beweglich sind, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Liegen diese Kriterien vor, muss **kein Antrag** bei der Düngbehörde gestellt werden. Von dieser Allgemeinverfügung nicht berücksichtigte Einzelfälle (z.B. Kleinbetriebe oder Bewirtschaftung von Flächen in landesweit bedeutenden Wiesenvogelgebieten) können in naher Zukunft bei der Düngbehörde einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen, streifenförmigen Aufbringung stellen. Weitere Informationen finden Sie auf www.duengebehoerde-niedersachsen.de unter dem **Webcode 01043637**.



Streifenförmige Gülleausbringung (Bildquelle: top agrar online)

Keine Düngung ohne vorhergehende Düngbedarfsermittlung!

Vor der ersten Düngungsmaßnahme muss für den betreffenden Schlag eine Düngbedarfsermittlung durchgeführt werden (Bußgeld- und Konditionalitäten-relevant).

Neu: Änderung der Aufzeichnungsfrist nach § 10 (2) DüV

Die im Jahr 2020 in Kraft getretene Aufzeichnungsfrist, zur Dokumentation der Düngung (N, P) innerhalb **von zwei Tagen** nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme, wird ab dem 01.01.2025 **auf vierzehn Tage verlängert**. Info auch auf www.lwk-niedersachsen.de unter den webcodes 01043753, 01036923.

Neu: Fehlende Bodenuntersuchung ab 01.01.25 Kondi-relevant

Kontrollieren Sie, ob auch für Ihre Pachtflächen die Bodenuntersuchungsbefunde vorliegen!

Gülle- und Stallmistuntersuchungen

Für eine bedarfsgerechte Düngung muss die Zusammensetzung der Wirtschaftsdünger möglichst genau bekannt sein. Die tatsächlichen Nährstoffgehalte der Gülle schwanken in der Praxis in Abhängigkeit von der Fütterung und dem Wassergehalt des Produkts sehr stark. Spätestens wenn die

Bodenuntersuchungsergebnisse stärker von der angestrebten C-Versorgung abweichen, sollte eine Nährstoffanalyse durchgeführt werden, um Aufschluss über den tatsächlichen pflanzenbaulichen Nährwert des Düngers zu erhalten.

Eine Untersuchung auf Trockensubstanz, Gesamtstickstoff, Ammonium-N, Phosphor, Kalium, Magnesium, Calcium, Schwefel, Kupfer und Zink wird von der LUFA als **Standardpaket** zum Preis von **50,00 €** (Gülle) bzw. **54,00 €** (Mist) zuzüglich MwSt. angeboten.

Probenahmehinweise

- **Probenahme Gülle:** Die Gülle sollte vor der Probenahme gut homogenisiert werden. Anschließend wird mit dem Schöpfbecher an 4 - 5 verschiedenen Stellen Gülle entnommen und in einen Eimer (mindestens 10 l) gefüllt. Alternativ kann man beim Güllefahren bei 5 Fässern nach dem Abkoppeln des Saugschlauches Gülle in einen Eimer laufen lassen. Die Gülle im Eimer wird gut durchgerührt und anschließend in die Probenflasche überführt. Bitte die Flasche nur zu $\frac{3}{4}$ befüllen, der LUFA-Mitarbeiter wird es Ihnen danken.
- **Probenahme Mist:** Eine repräsentative Probe kommt nur zustande, wenn mehrere Teilproben aus unterschiedlichen Bereichen und Tiefen des Mist-/Kothaufens entnommen und zu einer Mischprobe vereinigt werden. Mit einer Forke lassen sich äußere Schichten freilegen, so dass dann an verschiedenen Stellen und Schichten des Haufens Einzelproben entnommen werden können. Aus diesen sollte eine Mischprobe (ca. 1 kg) gebildet werden, welche in einer Plastiktüte zur Untersuchung gegeben wird.

Neu: Düngebedarfsermittlung 2025 - keine Anpassung der N_{min}-Werte mehr nötig

Ab 2025 können für die endgültige Düngebedarfsermittlung die N_{min}-Mittelwerte verwendet werden. Die für das Jahr 2025 gültigen Werte finden Sie in Tab. 1.

Tab. 1: N_{min}-Richtwerte (5-jähriges Mittel 2020-2024)

| Bodenklimaraum | Schicht cm | Winterungen | | |
|-----------------------------------|---------------|---------------------------------|---|--|
| | | Raps kg N _{min} /ha | Winterweizen kg N _{min} /ha | Anderes Wintergetreide kg N _{min} /ha |
| 48; 50 sandige Böden (West) | 0-30 cm | 11 | 11 | 10 |
| | 30-60 cm | 8 | 11 | 8 |
| | 60-90 cm | 9 | 16 | 12 |
| | Gesamt | 28 | 38 | 30 |
| 47 leichte Lehmböden | 0-30 cm | 12 | 13 | 11 |
| | 30-60 cm | 9 | 12 | 9 |
| | 60-90 cm | 9 | 13 | 8 |
| | Gesamt | 27 | 38 | 28 |

Bitte beachten: für das Jahr 2025 werden die Fruchtartengruppen "Winterweizen mit Blattvorfrucht" und "Winterweizen mit Getreidevorfrucht" zu einer Gruppe "Winterweizen" zusammengefasst.
*Blattvorfrucht: u.a. Ackergras, Mais, Zuckerrübe, Kartoffel, Leguminosen und Gemüse

In der Vergangenheit wurden zur Vorplanung Mittelwerte veröffentlicht, die aus den jährlich veröffentlichten N_{min}-Richtwerten der letzten Jahre berechnet wurden. Für die endgültige N-Düngebedarfsermittlung mussten die jeweils aktuellen N_{min}-Werte verwendet werden, wenn diese mehr als 10 kg N/ha vom N_{min}-Mittelwert abwichen.

Im Jahr 2025 werden erstmals keine aktuellen N_{min}-Jahreswerte mehr veröffentlicht. Die N-Düngebedarfsermittlung ist dementsprechend mit den Mittelwerten durchzuführen, die bereits im Vorjahr vorliegen. Sollten eigene N_{min}-Untersuchungen im Grünen Gebiet durchgeführt werden, ist eine Anpassung der Werte natürlich möglich.

Die Pflicht zur N_{min}-Probenahme in Roten Gebieten bleibt von der neuen Regelung unberührt (s.u.)!

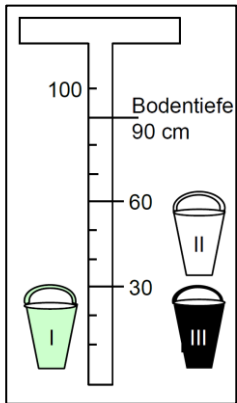
Die jährlichen N_{\min} -Untersuchungen auf den Testflächen finden weiterhin statt. In diesem Zusammenhang werden die jeweiligen N_{\min} -Werte für die Fortschreibung der N_{\min} -Mittelwerte verwandt. Dadurch werden auch weiterhin die jahresspezifischen N_{\min} -Werte berücksichtigt.

Die dargestellte Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass die landwirtschaftlichen Betriebe bereits in den Wintermonaten auf der Grundlage der durchschnittlichen N_{\min} -Richtwerte die N-Düngebedarfs-ermittlung durchführen können.

Sollte es in Folge der Witterung im Winterhalbjahr – geringe Niederschläge mit sehr milden oder kalten Temperaturen - absehbar sein, dass die N_{\min} -Werte im Frühjahr erheblich vom Mittelwert abweichen, ist weiterhin die Verwendung der Jahreswerte geboten. Hierüber würde die Düngebehörde rechtzeitig vor Beginn der Düngemaßnahmen informieren. Infos auch unter Webcode 01043781

Nmin-Untersuchungen 2025 - verpflichtend in den Roten Gebieten

Die Landesdüngerverordnung (NDÜngGewNPVO vom 03.05.21) regelt, dass in den sogenannten Roten Gebieten verpflichtend N_{\min} -Proben für die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr genommen werden müssen. In den roten Gebieten dürfen also die N_{\min} -Referenzwerte der Landwirtschaftskammer nicht herangezogen werden. Die Proben müssen vor der ersten Düngung gezogen werden.



Ausgenommen von der Regelung sind:

- Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau
- Flächen, die gemäß § 10 (3) BundesdüngVO von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung und der Aufzeichnung der Düngung ausgenommen sind.

Da in Niedersachsen die Roten Gebiete einen hohen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnehmen, betrifft diese neue Regelung eine große Zahl von Betrieben. Ob auch Flächen Ihres Betriebs betroffen ist, können Sie im LEA-Portal (<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA>) nachsehen. Infos auch auf www.lwk-niedersachsen.de: dort rechts oben die Lupe klicken und in die Suchzeile den Begriff „LEA Portal“ eingeben.

Die LUFA Nord-West bietet Ihnen in Niedersachsen einen umfangreichen Service rund um die N_{\min} -Beprobung an. Ihr dichtes Netz an Probennehmern sorgt dafür, dass Ihre Proben zeitnah und regional gezogen werden können. Der Kurierdienst ist mit Kühlfahrzeugen ausgestattet, die die Proben aus den Kühlschränken der Probenabholstellen direkt in das Labor in Hameln bringen. Die **geschlossene Kühlkette** – notwendig für aussagekräftige Werte – kann dabei jederzeit garantiert werden. Die anschließende Analyse im Labor ist sorgfältig, aber auch zügig, sodass Sie das Ergebnis in der Regel innerhalb von wenigen Tagen erhalten.

Aufgrund der knappen Zeit im Frühjahr, plant die Lufa mit Ihnen schon jetzt die Beprobung und Untersuchung Ihrer Flächen.

Kontakt: Richard Luislampe, Bezirksleiter Bodenuntersuchungsdienst im Dienstgebiet Osnabrück, Lufa Nordwest, Institut für Boden und Umwelt (☎ [0152 54782596](tel:015254782596) ✉ richard.luislampe@lufa-nord-west.de) oder **Zentrale N_{\min} -Hotline: 05151-987144.**

Auf ihrer Homepage (<https://www.lufa-nord-west.de>) bietet die Lufa zudem ein **Kundenportal** (Button „Kundenportal“ [links im Bild] klicken) an, in dem die Proben angemeldet und registriert werden können. Dies sichert einen reibungslosen und schnellen Ablauf.

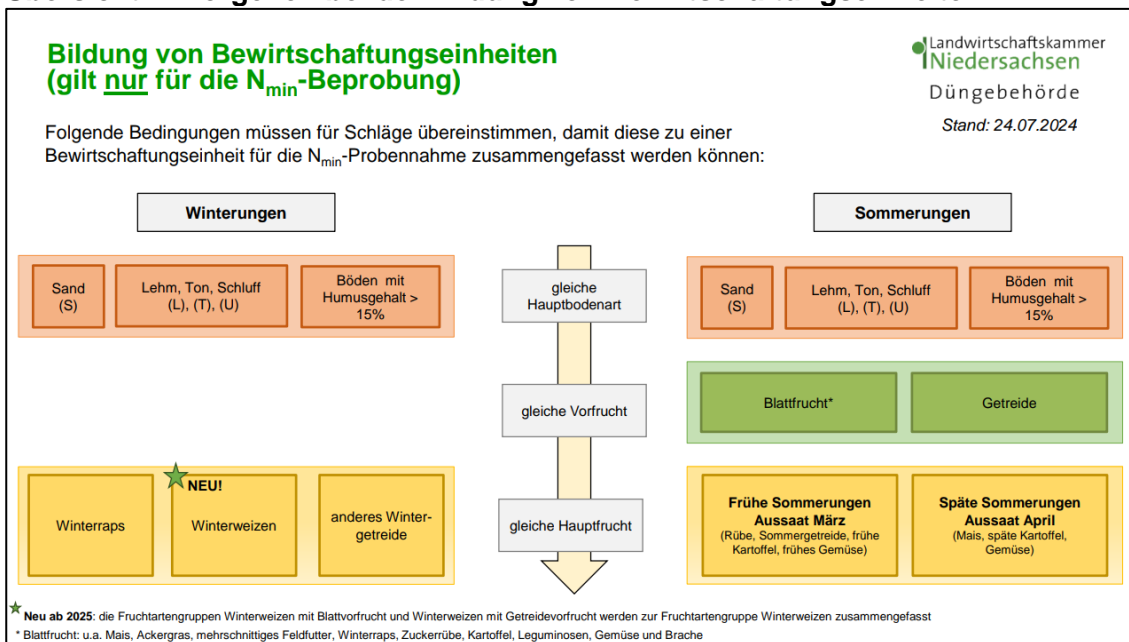
Ausführungshinweise zur Frühjahrs- N_{\min} -Beprobung in Roten Gebieten

1. Jährlich vor der ersten N-Düngungsmaßnahme muss der N_{\min} -Gehalt im Boden bestimmt werden. Eine Verwendung von Richtwerten ist nicht mehr möglich.
2. Die Ermittlung des aktuellen N_{\min} -Wertes muss auf **jedem Schlag** bzw. für **jede Bewirtschaftungseinheit** erfolgen.

3. bei der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten ist zu berücksichtigen, dass die Flächen einer Bewirtschaftungseinheit
- die gleiche Hauptbodenart,
 - die gleiche Vorfrucht und
 - die gleiche Hauptfrucht aufweisen

Bei Winterungen entfällt ab 2025 beim Winterweizen die Unterscheidung zwischen den Vorfrüchten. So erfolgt in diesem Zusammenhang keine Aufteilung in Stoppelweizen sowie Winterweizen mit Blattvorfrüchten mehr. Bei den übrigen Wintergetreidearten wird ebenfalls nicht zwischen den Vorfrüchten unterschieden.

Übersicht 1: Vorgehen bei der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten



In Übersicht 1 ist das Vorgehen dargestellt. Infos auch unter **Webcode 01039497** auf der Homepage der LWK - Stand: 12.09.24. Durch die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten kann die Probenanzahl und damit die anfallenden Kosten massiv reduziert werden! Sie können mit dem Untersuchungsauftrag bestimmen auf welchem Schlag der Bewirtschaftungseinheit die Probe gezogen werden soll.

4. Die N_{min} -Probenahmetiefe beträgt für alle Kulturen 0-90 cm. Die Probenahme und N_{min} -Gehaltsbestimmung hat in drei Schichten zu erfolgen (0-30 cm, 30-60 cm, 60-90 cm).
5. Bei bestimmten Standortbedingungen ist auch eine Probenahme in nur 0-60 cm zulässig:
- Flachgründige Böden
 - Drainierte Flächen: hier ist für die Schicht von 60-90 cm der Richtwert der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu verwenden.
 - Bei Gemüsekulturen sind die Probenahmetiefen gem. Anlage 4 Tab. 4 der DüV zu beachten.
6. Außerdem müssen die **frühestmöglichen Probenahmetermine** berücksichtigt werden:
- Winterungen: 01.01.
 - Frühe Sommerungen (Aussaatzeitpunkt März): 15.02.
 - Späte Sommerungen (Aussaatzeitpunkt April): 15.03.
7. Ein N_{min} -Untersuchung wird nur anerkannt, wenn sie in einem hierfür akkreditieren Labor durchgeführt wurde. Eine Liste der für N_{min} -Untersuchungen akkreditieren Labore kann auf der Website der Deutschen Akkreditierungsstelle eingesehen werden: <https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html>. Nach Eingabe des Suchbegriffs „Bestimmung von mineralischem Stickstoff“ werden die akkreditierten Labore angezeigt. Die Auswahl der Labore ist nicht auf Niedersachsen beschränkt.

Termine vormerken:

- **Ergebnisse des Silagewettbewerbes 2024 – Webseminar am 31.01.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr**
Wiederum war es im Jahr 2024 nicht einfach, gute Grassilagen im Frühjahr zu erzeugen. Nicht nur Hochwasser und Staunässe wirkten beeinträchtigend, sondern auch das Herbstgras aus dem Vorjahr, welches aufgrund der Nässe nicht mehr gemäht oder gemulcht werden konnte. Das nasse und kalte Frühjahr war auch für die Saat des Mais eine Herausforderung. Auf vielen Flächen konnte das Maislegen erst sehr spät erfolgen. Wie sich diese Situation auf die Silagegequalitäten der beiden Grundfuttermittel ausgewirkt hat, wird ein erster Schwerpunkt des Webseminars sein. Darüber hinaus sollen Landwirte selbst zu Wort kommen, die im Jahr 2024 mit Erfolg am Gras- oder Maissilagewettbewerb teilgenommen haben. Zudem wird die Situation zum Maiskopfbrand vorgestellt. Unter dem Webcode **33011051** auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) kann eine Anmeldung zum Webseminar bis zum 29. Januar erfolgen. Die Anmeldung ist wichtig, damit Sie den Link zum online-Seminar erhalten. Die Siegerehrung der Preisträger des Silagewettbewerbes findet zu Beginn des 73. Grünlandtages am 06. Februar 2025 in Rodenkirchen (Markthalle) statt (s.u.).
- **Grünlandtag**
Der **73. Grünlandtag** findet am 06.02.25 in der Zeit von 9:30 bis 13:30 in der Markthalle in Rodenkirchen statt. **Generalthema: „Mehr Milch aus Gras – Möglichkeiten und Grenzen“**

Begrüßung

Gerhard Schwetje, Präsident der LWK Niedersachsen

Mehr Milch aus Gras – was geht in Zukunft noch? Grünlandnutzung in Niedersachsen – worauf müssen sich Rinderhalter einstellen?

Prof. Dr. Johannes Isselstein, Uni Göttingen

Mehr Milch aus Gras – züchterische Leistungen kennen und nutzen

Maren Timmermann, Deutsche Saatveredelung AG, Timo Blecher, Feldsaaten Freudenberger

Pause: Besichtigung der Informationsstände

Für die Zukunft rüsten – mein Betriebs- und Grünlandmanagement; Praxisbericht

Fraederk Meppen, Grünlandwirt aus Friedeburg

Silagewettbewerb Niedersachsen 2024 - Preisträger berichtet, Siegerehrung

Dr. Christine Kalzendorf, LWK Niedersachsen

Moderation

Dr. Tammo Peters, LWK Niedersachsen

Eine Anmeldung ist erforderlich. Dazu auf www.lwk-niedersachsen.de das Lupensymbol klicken (rechts oben im Monitor). Daraufhin öffnet sich ein Eingabefeld, in das der Webcode 33011010 einzutragen ist. Anmeldeschluss: 31.01.25 Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Bezirksstelle Osnabrück
Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück

Telefon 0541 56008-170
Telefax 0541 56008-150
E-Mail a.meyer@lwk-niedersachsen.de
Internet www.lwk-niedersachsen.de